



Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel

Art. 13 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG)

1. Ort und Zeitpunkt der Versammlung (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 BayVersG)			
Datum:		Ort: (Genaue Angabe bzw. Lageplan beifügen)	
Beginn:	Ende:	Aufbau Beginn:	Abbau Ende:
Uhr	Uhr	Uhr	Uhr
2. Bei sich fortbewegenden Versammlungen den beabsichtigten Streckenverlauf			
3. Versammlungsthema (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayVersG)			
Thema, Programm und Art: (z.B. Demonstration, Aufzug, Kundgebung, Mahnwache) Ggf. Programmablauf beifügen			
4. Veranstalterin bzw. Veranstalter (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayVersG)			
Bezeichnung (z.B. Organisation, Partei, Vereinigung, Verein, Gruppe etc.):			
Wenn der Veranstalter/-in eine Organisation oder Vereinigung ist, sind Angaben über einen gesetzlichen oder sonstigen Vertreter (z.B. Vorsitzender, Sprecher o.ä.) notwendig:			
Familiennamen ggf. Geburtsname:		Vorname(n):	
Geburtsdatum:*		Anschrift:	
Telefonische Erreichbarkeit:*		Mobiltelefon (während der Veranstaltung):*	
Telefax:*		Email-Adresse:*	
5. Leiterin bzw. Leiter (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayVersG)			
Familiennamen, ggf. Geburtsname:		Vorname(n):	
Geburtsdatum:*		Anschrift:	
Telefonische Erreichbarkeit:*		Telefax:*	
Mobiltelefon (während der Veranstaltung):*		Email-Adresse:*	

6. Stellvertretende Leiterin bzw. Leiter (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayVersG)		
Familiename, ggf. Geburtsname:	Vorname(n):	
Geburtsdatum:*	Anschrift:	
Telefonische Erreichbarkeit:*	Telefax:*	
Mobiltelefon (während der Veranstaltung):*	Email-Adresse:*	
7. Erwartete Zahl der teilnehmenden Personen		
Anzahl der Personen:		
8. Kundgebungs- und Versammlungshilfsmittel (z.B. Transparente, Fahnen, Plakate)		
9. Technische Hilfsmittel (z.B. Megaphon, Lautsprecher, Infostand usw.)		
10. Vorgesehene Anzahl von Ordnerinnen bzw. Ordnern		
Anzahl der Ordnerinnen bzw. Ordner:		
11. Sonstige Angaben (z.B. getroffene Vorbereitung zur Gefahrenverhütung)		
12. Datenschutz, Unterschrift		
<p>Hinweis: Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass alle von mir gemachten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Von den Datenschutzhinweisen habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Datenschutzhinweis: Informationen zum Datenschutz finden Sie unter folgendem Link: https://www.landkreis-bamberg.de/Datenschutz. Alternativ erhalten Sie die Informationen auch ausgedruckt in der Infothek des Landratsamtes Bamberg oder im jeweils zuständigen Fachbereich.</p>		
_____	_____	_____
Ort	Datum	Unterschrift

* Freiwillige Angaben

Bitte senden Sie Ihren Antrag an:

Landratsamt Bamberg
Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Ludwigstr. 23
96052 Bamberg

Erreichbarkeit: Telefon: 0951/85 351 sicherheitsrecht@lra-ba.bayern.de
--

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der nächsten Seite.

Anzeigepflicht:

Wer eine Veranstaltung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies dem Landratsamt Bamberg als zuständiger Behörde **spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe** fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen.

Bekanntgabe einer Veranstaltung ist die Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeit und Thema der Versammlung an einem bestimmten oder unbestimmten Personenkreis (s. Art. 13 Abs. 1 BayVersG).

Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht. Bei einer fernmündlichen Anzeige kann die zuständige Behörde verlangen, die Anzeige schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen.

Eine Anzeige ist frühestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin möglich.

Inhalt der Versammlungsanzeige:

Art. 13 Abs. 2 BayVersG regelt lediglich den Mindestinhalt einer Versammlungsanzeige. Der Versammlungsbehörde bleibt es daneben unbenommen, etwa im Rahmen des Kooperationsverfahrens weitere versammlungsrechtliche Informationen abzufragen, insbesondere auch, um die Veranstalterin bzw. den Veranstalter optimal beraten zu können.

Zeigt sich eine Veranstalterin bzw. ein Veranstalter nicht oder nicht ausreichend kooperationsbereit, kann dies im Rahmen des Art. 14 Abs. 2 BayVersG (zu ihren bzw. seinen Lasten) berücksichtigt werden.

- Ohne frühzeitige Angabe der Modalitäten und Einzelheiten der Durchführung der Versammlung können die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen durch die Versammlungsbehörde (z.B. Verkehrsregelungen, Anordnung von Haltverboten, u.U. nicht bzw. nicht rechtzeitig getroffen werden